

**Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Hopsten vom 23.05.2014**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 09.12.2022 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hopsten vom 04.09.2008 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Kontrollschächte auf Privatgrundstücken gehören nicht zur gemeindlichen Abwasseranlage. Sie werden jedoch gem. § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemein-

de Hopsten in der z. Zt. Gültigen Fassung durch die Gemeinde Hopsten erstellt. Die Gemeinde erhebt hierfür Kostenersatz nach Maßgabe des Abschnittes 4 dieser Satzung.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG)

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutz-

wasser. Für stark verschmutztes Abwasser wird zusätzlich zu der normalen Schmutzwassergebühr ein Starkverschmutzerzuschlag je nach Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) sind durch geeichte und von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen. Diese Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde bestimmt. Den Beauftragten der Gemeinde ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.
Der Betreiber einer privaten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Anlage der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Kann eine Wassermenge nach Abs. 2 wegen fehlender oder defekter Messeinrichtungen nicht festgestellt werden, oder hat ein Wassermesser offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder einer Personenzahl geschätzt. Als Schätzwert wird jährlich 40 m³ pro Haushaltsmitglied als Durchschnittsverbrauch angesetzt.
- (6) Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter und von der Gemeinde anerkannter Messeinrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhaltung und Eichung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen; im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,75 €.
Auf die Benutzungsgebühr nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (7 a) Für Grundstücke, auf denen Unternehmen betrieben werden, die Abwasser dem Kanalnetz zuführen, welches erheblich stärker als häusliche Abwässer mit Schadstoffen belastet ist, wird die Gebühr gem. § 4 Abs. 7 mit einem Verschmutzungsfaktor (f) vervielfältigt, der sich nach nachstehender Formel berechnet.

$$\text{aa) } f = a + b \quad \times \quad \frac{\text{Schmutzkonzentration Unternehmer}}{\text{Schmutzkonzentration häusliche Abwässer}}$$

Erläuterungen:

- a = prozentualer Jahreskostenanteil des Kanalnetzes und der Pumpwerke
- b = prozentualer Jahreskostenanteil Kläranlage

- bb) Das prozentuale Verhältnis des Jahreskostenanteils des Kanalnetzes und der Pumpwerke sowie des Jahreskostenanteils der Kläranlage an den Gesamtkosten sind der vom Rat der Gemeinde Hopsten beschlossenen Schmutzwassergebührenkalkulation zu entnehmen.
- cc) Als erheblich stärker belastet im Sinne des Satzes 1 gilt Abwasser, dessen Verschmutzung – gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf des nicht abgesetzten Rohwassers – um mehr als 20 v.H. über dem Verschmutzungsgrad vom häuslichen Abwasser liegt, bei dem von einem chemischen Sauerstoffbedarf von 1.090 mg CSB/l ausgegangen wird.
- dd) Der Verschmutzungsfaktor (f) wird von der Gemeinde aufgrund eigener Messergebnisse festgesetzt:

Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von Abwasseruntersuchungen ergeben, die über einen Zeitraum von 14 Tagen mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden. Dabei sind an jedem Tag mindestens 5 Proben zu entnehmen oder es ist eine 24 Stunden Mischprobe pro Tag zugrunde zulegen.

- ee) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass der Nachweis der tatsächlichen Belastung des Abwassers mit Schadstoffen nur durch ein von der Gemeinde angefordertes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle geführt wird.

Der Umfang der dem Gutachten zugrunde liegenden Messungen muss dem des Abs. 7 a (dd) entsprechen.

Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

Gutachten, die der Gemeinde bis spätestens zum 31.10. des Jahres vorliegen, werden ab dem 01.01. des darauffolgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Das Ergebnis des Gutachtens gilt vom nächsten Kalenderjahr an für höchstens drei Jahre.

Nach Ablauf der drei Jahre erfolgt die Festsetzung des Verschmutzungsfaktors durch Messungen der Gemeinde nach Abs. 7 a (dd).

Der Gebührenpflichtige kann im Anschluss daran eine erneute Festsetzung nach Abs. 7 (ee) für drei Jahre verlangen.

Die Schmutzkonzentration nach Abs. 7 a wird nach dem chemischen Sauerstoffbedarf in Milligramm je Liter Abwasser der nicht gesetzten Probe bewertet. Bei einer Festsetzung der Schmutzkonzentration werden die Messwerte mit der Tageswassermenge gewichtet.

Für häusliches Abwasser wird die Schmutzkonzentration auf 1.090 mg CSB/l festgesetzt.

Der CSB-Wert wird nach dem deutschen Einheitsverfahren für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen (DEV) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

- (7 b) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 7 a mit Unternehmen im Sinne des Abs. 7 a S. 1 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Abgeltung der durch die erhöhten Schmutzfrachten verursachten Mehrkosten treffen.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenerhebung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt (Fragebogenerhebung). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann auch die Ermittlung von Grundstücksdaten im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Für lückenlos begrünte Dachflächen mit einer Ausbaustärke von mindestens 6 cm werden nur 50 % der angeschlossenen Teilfläche bei der Gebührenrechnung berücksichtigt.
- (4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter (Niederschlagswassernutzungsanlagen) eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als

Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zeitpunkt notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 4 Abs.4).

Für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr wird die maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % reduziert, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestvolumen von 3 m³ haben.

- (5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Fläche wird ab dem Abrechnungszeitraum (§ 8 Abs. 1 Satz 3) berücksichtigt, der auf die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen folgt.
- (6) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 0,25 €.

§ 6

Gebühr für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern

- (1) Für das Erfassen, Ablesen und Abrechnen von privaten Wasserzählern wird je betriebenen Wasserzähler eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt jährlich 15 € je Wasserzähler.
- (3) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 2 beginnt mit der Installation des Wasserzählers zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht sobald aus einer privaten Wasserversorgungsanlage kein Wasser mehr der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Bei Wasserzählern im Sinne von § 4 Abs. 6 endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung des Wasserzählers bei der Gemeinde.
- (4) Gebührenpflichtig sind die in § 9 genannten Nutzungsberechtigten. Mit dem Wechsel des Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1) wechselt gleichzeitig auch die Gebührenpflicht.
- (5) Die Gebühr wird gemeinsam mit den Abwassergebühren vom beauftragten Versorgungsunternehmen bzw. direkt durch die Gemeinde Hopsten abgerechnet. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig. Die Gebühr wird bei der Festsetzung der Vorausleistungen (§ 11) berücksichtigt.

§ 7

Kleineinleiterabgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen

oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.6. des dem Erhebungszeitraumes vorgehenden Jahres dort mit dem 1. Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

§ 8

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Der Abrechnungszeitraum ist für die Niederschlagswassergebühr (§ 5) ebenfalls das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitraum für die Schmutzwassergebühr (§ 4) ist die Zeitspanne, für die durch die Gemeinde oder einen anderen von ihr beauftragten Dritten (§ 12) die von dem Anschlussnehmer bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abgabepflicht für Kleineinleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

§ 9

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte sowie der Mieter,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt einmal jährlich. Die Benutzungsgebühren und die Kleininleiterabgabe werden mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Maschinell hergestellte Zahlungsanforderungen gelten als Gebührenbescheide.
Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich und zwar im Folgejahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitwirkung der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) entsteht erst am Ende des Abrechnungszeitraumes gem. § 8 Abs. 1 Satz 4. Die Gemeinde erhebt auf die Schmutzwassergebühr monatlich Vorausleistungen in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahresverbrauchs ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 5. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes gem. § 8 Abs. 1 Satz 4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) entsteht zu Beginn des Abrechnungszeitraumes gem. § 8 Abs. 1 Satz 3, also am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Niederschlagswassergebühr.

§ 12 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang und eine Verbrauchsgebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 40,65 € je Entsorgungsvorgang.
- (3) Die Gebühr beträgt 45,67 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (4) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt 34,55 €
- (5) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (6) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 14 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang und eine Verbrauchsgebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 40,65 € je Entsorgungsvorgang.
- (3) Die Gebühr beträgt 21,26 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (4) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt 34,55 €.
- (5) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (6) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 15 Gebühr für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Gebühr erhoben.

- (2) Die Gebühr beträgt 45,50 € je überprüfte Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht nach erfolgter Überprüfung und wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 16 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.
- (5) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, die aufgrund seinerzeit gültiger Satzungsbestimmungen nur teilweise zur Zahlung von Kanalanschlussbeiträge veranlagt wurden unterliegen weiterhin der Beitragspflicht nach den folgenden Bestimmungen, soweit eine weitere Veranlagung im Beitragsbescheid oder in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorbehalten wurde.

§ 18 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken in Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche
 - b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch bis zu einer Größe von 1.200 qm.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,2

- c) bei drei- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 1,4
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (10) Die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren werden um je 0,3 (Gewerbezuschlag) wie folgt erhöht:
- a) Bei Grundstücken in Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), soweit eine Festsetzung als **Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet** vorliegt.
- b) Bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), die aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- c) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit eine gewerbliche Nutzung genehmigt ist.

§ 19 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 6,10 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7/10 des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss;

- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3/10 des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 21 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 23 Ablösung des Anschlussbeitrages

Die Gemeinde kann mit den Eigentümern oder Erbbauberechtigten von Bau- und Gewerbeflächen vor der Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Anschlussbeitrages treffen.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen und Prüfschächte

§ 24

Kostenersatz für Haus-, Grundstücksanschlussleitungen und Prüfschächte

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Prüfschächte und der Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis vor den Prüfschacht sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlüsse an eine Freigefällekanalisation, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse in analoger Anwendung des Abs. 1 zu erstatten.
- (3) Beim Anschluss an das gemeindliche Kanalnetz über Pumpstationen und Druckrohrleitungen bei Druckentwässerungssystemen zahlt der Anschlussnehmer für das von der Gemeinde Hopsten betriebsfertig erstellte Pumpwerk (Schacht, Pumpe mit Steuerung und Stromanschluss) einen pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von 5.000,00 €. Die Pauschale beinhaltet die Erstellung eines Pumpwerkes bis max. 5 Meter von der Grundstücksgrenze und einen Stromanschluss mit einer Länge von max. 20 Meter.

Sollte vom Anschlussnehmer eine Abweichung von dieser Regelung gewünscht werden, wären die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten der Gemeinde Hopsten zu erstatten. Das Pumpwerk geht in das Eigentum des Anschlussnehmers über und eine Erstattung der anfallenden Stromkosten für den Betrieb des Pumpwerkes erfolgt nicht. Die Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten für das Pumpwerk werden von der Gemeinde übernommen.

§ 25

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen oder Prüfschächte, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung bzw. Prüfschacht berechnet.

§ 26

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung oder des Prüfschachtes, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 27

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigen-

tümer für den teil des Kostenersatzes entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bzw. einen gemeinsamen Prüfschacht, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 28 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 30 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 31 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 32 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 12.12.2008 außer Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.